

Antrag

an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 23. Mai 2025

Keine Zusammenrechnung von Pension und Einkommen bei der Besteuerung des Zuverdienstes von Pensionist:innen

Der Arbeitskräftemangel macht es notwendig, dass immer mehr Pensionist:innen neben ihrem Pensionsbezug – zumindest in einem reduzierten Stundenausmaß – weiterarbeiten oder eine neue Beschäftigung aufnehmen. Um dieses Weiterarbeiten attraktiv zu gestalten, sind nicht nur altersadäquate Arbeitsplätze seitens der Unternehmen wichtig, sondern es ist auch der Bund gefordert, entsprechende steuerliche Anreize zu schaffen.

Sowohl von der Pensionszahlung als auch vom Zuverdienst wird in der Regel (wenn jeweils die entsprechende Grenze der ersten Tarifstufe (dzt. € 13.308 pro Jahr) überschritten wird) von der Pensionsversicherung einerseits und vom Dienstgeber andererseits die jeweils anfallende Lohnsteuer abgezogen und an das Finanzamt abgeführt. Da im Rahmen der Pflichtveranlagung das Gesamteinkommen zusammengerechnet wird, kommt es für die betroffenen Personen meist zu einer Nachzahlung ans Finanzamt. Das Verständnis hierfür ist jedoch in der Bevölkerung kaum gegeben, da man gefühlt seiner Steuerpflicht bereits nachgekommen ist, da für die beiden Einkommen bereits Steuern abgeführt wurden. Nur wenige Betroffene haben im ersten Jahr des Zuverdienstes entsprechend Vorsorge getroffen. Die meisten sind daher von der Nachzahlung negativ überrascht. Verdient man zusätzlich zu einer Pension von € 1.415 (durchschnittliche österreichische Pensionshöhe 2023) ein Zusatzeinkommen von € 2.669 brutto (dies entspricht dem durchschnittlichen Tiroler Einkommen aus 2023), entsteht eine zusätzliche Steuerbelastung von ca. € 500 monatlich (bzw. € 6.000 jährlich), was mehr als ein Viertel der zusätzlich verdienten – und vom Arbeitgeber als vermeintliches „Nettogehalt“ ausbezahlten – Einkünfte (von € 1.977) ausmacht. Der Arbeitgeber hat hier bereits ca. € 210 an Steuern für dieses Einkommen ans Finanzamt abgeführt.

Diese aus Sicht der Betroffenen „mehrfache“ Besteuerung des Zuverdienstes wirkt somit leistungsfeindlich, da sie von vielen als Abzocke seitens des Staates empfunden wird.

Die Steuerpflicht der Pensionen ist nicht selbstverständlich, erst § 25 EStG definiert Pensionen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und somit steuerpflichtig im Sinne des § 3 EStG. Dieses „Einkommen“ von Pensionist:innen beruht jedoch nicht auf ihrer Erwerbstätigkeit, sondern wird über das Umlageverfahren durch die Pensionsversicherungsbeiträge der erwerbstätigen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen bezahlt. Mit anderen Worten: Aus der von den Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen gemeinsam erarbeiteten Wertschöpfung wird nicht nur die

Altersversorgung der Pensionist:innen finanziert, sondern auch die an den Staat von den Pensionszahlungen abzuführende Lohnsteuer.

Im ersten Schritt muss man zumindest beim Zuverdienst von Pensionist:innen ansetzen. Da der Arbeitsmarkt Fachkräfte nach wie vor dringend benötigt, wäre ein Wegfall der nachträglichen Besteuerung des Zuverdienstes (aufgrund der Zusammenrechnung mit der Pensionszahlung im Rahmen der Pflichtveranlagung) ein nicht zu unterschätzender Anreiz für viele, neben der Pension in einem geringeren Ausmaß weiterzuarbeiten. Dies ließe sich legislativ am einfachsten dahingehend lösen, dass lohnsteuerpflichtige Zusatzeinkünfte neben einer Alterspension von einer Pflichtveranlagung gem. § 41 EStG ausgenommen werden.

Die Legitimation, Zuverdienste neben einem Pensionsbezug anders handzuhaben, als Zuverdienste zu einem Einkommen aus einer weiteren Beschäftigung, ergibt sich aus der oben genannten Finanzierung der Pensionen, welche sich aus Beiträgen von Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen zusammensetzt.

Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Finanzminister auf, das Einkommenssteuergesetz dahingehend zu ändern, dass keine Pflichtveranlagung gem. § 41 EStG in jenen Fällen zu erfolgen hat, in denen Bezieher einer Alterspension zusätzlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte beziehen.